DIE HAUS & GRUND ROADSHOW THEMA: GEBÄUDEENERGIEGESETZ

- ab Herbst 2023 in 6 Orte in Schleswig-Holstein
- Referent: Rechtsanwalt Martin Rathsack
- für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
- Möglichkeit zum Austausch vor Ort
- Themen, wie Neuigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz, Heizungstausch und Ausrüstungspflichten, CO2-Abgabe und Preisbremse
- .. weitere Informationen folgen in Kürze auf unserer Website www.hausundgrund.de/verband/schleswig-holstein







Gebäudeenergiegesetz

Heizkosten in Zeiten von CO2-Abgabe und FitFor55

Syndikusrechtsanwalt Martin Rathsack



Syndikusrechtsanwalt Martin Rathsack



Haus & Grund Schleswig- Holstein Landesverband der Haus & Grund Vereine in Schleswig- Holstein Mehr als 72.000 Mitglieder

Martin Rathsack
Syndikusrechtsanwalt Haus & Grund SH
Rechtsanwalt
Dozent Energierecht (bis 2018)



Brennstoffemissionshandelsgesetz

Die mit dem BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) eingeführte CO2 Abgabe traf ausschließlich den Energieverbraucher

Abgabe:

- 2023 30€/ Tonne
- 2024 35€/ Tonne
- 2025 45€/ Tonne
-



Kohlenstoffdioxidkostenaufteilungsgesetz CO2KostAufG

- Das Aufteilungsgesetz legt eine Umverteilung auf den Vermieter fest
- Einordnung in Effizienz und Umverteilklassen nach CO2 Ausstoß je m² Wohnfläche (Anlage §§5,7 CO2KostAufG)
- Abrechnung gem. Energieabrechnung
- Erstattungsanspruch selbstversorgender Mieter

CO2 Bepreisung



Kohlendioxidausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
> = 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %



Anforderungen an Neubauten

- EH 40 ist der Neubaustandard
- Einbau von Heizungen mit min. 65% EE
- Neuregelung zum Anschluss an Nahwärme (§71b GEG)
- Solardachpflicht nach Landesgesetzen (in SH nur für Gewerbebauten)



Zeitplan des neuen GEG

- erster RefEntw vom 7.3.2023: kaum praxisgerechte Anforderungen (s. BILD)
- Koalitionsausschuss 28.3.2023: sukzessives Heizungsverbot gestrichen
- RefEntw vom 3.4.2023: Haus & Grund lehnt weitestgehend Regelungen ab
- Zeitplan:
 - ursprünglich März, jetzt April Verbändeanhörung und Kabinett am 19.4.
 - Beschluss DBT im Sommer, BRat 12.5. und 16.6.2023
 - Zurückweisung an Ausschuss am 16.06.2023 durch Brat
 - Neuentwurf 30.06.2023
 - Erneute Verbände/ Expertenanhörung 03.07.2023
 - Beschluss vor Sommerpause rechtswidrig! BVerfG Beschluss 5.07.2023
 - 2. und 3. Lesung am 08.09.2023
 - Inkrafttreten am 1.1.2024



Wann braucht man eine neue Heizung?

Was ist geplant?

- ab 1.1.2024 soll jede neu eingebaute Heizung zu 65% erneuerbare Energien nutzen
- Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Einbau oder Austausch planmäßig oder außerplanmäßig erfolgt
- bei gemeinsamem Wärmeerzeuger für Wärme und Warmwasser bezieht sich die Pflicht auf das Gesamtsystem, bei getrennten Wärmeerzeugern auf das jeweils zu ersetzende System
- Voraussetzung: Kommunale Wärmeplanung ist abgeschlossen (100T bis 2026/ 10T bis 2028)



Wie kommt man auf 65%?

Alle Erfüllungsoptionen stehen auf einer Stufe, Eigentümer hat "Wahlfreiheit"

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Einbau einer Wärmepumpe mit Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser
- Einbau einer Biomasseheizung auf Basis fester oder flüssiger Biomasse
- Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen und Wasserstoff
- Einbau einer Hybridheizung: fossile Heizung + 65%-EE-Technologie
- Einbau einer Stromdirektheizung in gut gedämmten Häusern und in Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn Eigentümer selbst drin wohnt
- Problem: FDP: H2 Heizung immer möglich/ Grüne: H2 nur ausnahmsweise.



Was mache ich, wenn meine Heizung spontan kaputt geht?

Übergangsfristen - Heizungshavarie

- Pflicht zur Erfüllung der 65%-EE-Vorgabe innerhalb von 3 Jahren nach dem Heizungsausfall
- solange Einsatz einer fossilen, ggf. gebrauchten Heizung erlaubt oder
- Einbau einer neuen Gas- oder Ölheizung, die innerhalb von 3 Jahren in eine Hybridheizung mit 65%-EE-Anteil umgebaut wird



Problem: Gasetagenheizungen!

Übergangsfristen – Gasetagenheizung und Einzelöfen

- 3 Jahre nach dem Ausfall der ersten Gasetagenheizung bzw. des Einzelofens muss der Eigentümer oder die WEG entschieden haben, ob sie weiterhin dezentral oder mit zentraler Heizungsanlage heizen wollen
- Wahl = Zentralheizung, dann 10 Jahre Zeit zum Anschluss der Wohnung an die Zentralheizung; wer sich nicht anschließen will, muss die 65%-EE-Pflicht nach der 3 Jahres-Frist für neu eingebaute Geräte erfüllen
- Wahl = dezentrale Geräte, dann müssen die nach der 3 Jahres-Frist eingebaute Gerät die 65%-EE-Pflicht erfüllen (Biogas, H2, Technologie?)



Härtefälle

Härtefälle – Befreiung für über 80-Jährige

- Eigentümer, die älter als 80 Jahre sind und in einem Haus mit nicht mehr als 6 Wohnungen eine Wohnung selbst bewohnen, dürfen eine kaputte Heizung durch eine fossile Heizung ersetzen.
- Bei mehreren Miteigentümern müssen alle das 80. Lebensjahr erreicht haben.
- Im Falle eines Eigentümerwechsels muss die fossile Heizung nach 2 Jahren dem 65-Prozent-Ziel genügen.
- · Gleiches gilt für Gasetagenheizungen und Einzelöfen.



Regelungen zur Umlage auf Mieter

- Umlage von 10% der Angefallen Kosten per anno.
- Bei vermieteten Gebäuden/Wohnungen, die zur Erfüllung der 65%-Vorgabe mit Biogas, Biomasse oder Wasserstoff beheizt werden, trägt der Mieter die Kosten des verbrauchten Brennstoffs nur bis zur Höhe des Stromdurchschnittspreises für Haushalte geteilt durch 2,5 (= Stromkosten Wärmepumpe).
- Versorgt der Mieter sich selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, hat er gegen den Vermieter einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.
- Max. 0,5 €/ m² Mietaufschlag (ausschließlich für Heizung)
- Maximal f
 ür 6 Jahre
- Härtefall bei mehr als 30% Haushaltseinkommen der Mieter!
- Keine Umlage bei Indexmiete (obwohl vom Gesetzeswortlaut gedeckt!)



Modernisierungsmieterhöhung an Effizienz gekoppelt

Regelungen zum Schutz von Mietern

- In einem Gebäude mit vermieteten Wohnungen kann der Vermieter beim Einbau einer Wärmepumpe eine Mieterhöhung nach § 559 Absatz 1 BGB verlangen, wenn die JAZ der Wärmepumpe über 2,5 liegt, ansonsten nur 50% der umlagefähigen Kosten.
- Ausnahmen: Gebäude nach 1996 errichtet oder Standard entspricht der 3.WSVO oder Standard ist EH 115/EG100 oder VL-Temperatur von <= 55°C reicht zur Beheizung.



Modernisierungmieterhöhung - Beispiel

3 Wohnungen je 60 m²

Umbau der Heizung mit neuen Heizkörpern ca. 55.000 €

Davon 30% Förderung)+ 20% wenn vor 2028 modernisiert wird.
 27.500 €

• 10% Umlage pro Jahr 2.750 €

• Je m² pro Jahr 1,27 €

Deckelung auf 50 Cent
 0,77 €

Unklar: dürfen Heizung und Heizkörper getrennt berechnet werden?!?



Betriebsverbot konventioneller Heizungen

Betriebsverbot fossile Gas-/Ölheizungen

- Standardkessel mit festen fossilen oder mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoff (Kohle, Öl, Gas) dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betrieben werden.
- Niedertemperatur- und Brennwertgeräte (4-400 kW) müssen zeitlich gestaffelt außer Betrieb genommen werden (22 - 36 Jahre).
- Ab 2045 gilt generelles Betriebsverbot für fossile Heizungen.
- Abgeschlossene Kommunale Wärmeplanung



Effizienzsteigerungen von alten Heizungen

Weitere Regelungen

- Länderregelung wesentlich erweitert (§ 9a neu/ bisher § 56 Nr. 2)
- Heizungscheck und Heizungsoptimierung bei Gebäuden ab 6 WE (§ 60b neu)
- Hydraulischer Abgleich bei Gebäuden ab 6 WE (§ 60c neu)
- Informationspflicht des Vermieters auf Verlangen des Mieters (§§ 60b und c)
- Austauschpflicht von Pumpen bei Gebäuden ab 6 WE bis 31.12.2026 (§ 64 Abs. 2 neu)



Ausnahmen von den Pflichten

Befreiungen auf Antrag (§ 102)

- wenn Ziele durch andere als im GEG vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden
- wenn Anforderungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen
- Neu: wenn das Investitionsvorhaben nicht in angemessenem Verhältnis zum Gebäudewert steht
- Ausnahme f
 ür Baudenkmale § 105 GEG, wenn
 - Substanz oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder
 - Unverhältnismäßig hoher Aufwand



"Fit For Fifty Five" (Bericht der EU 14.03.2023)

- Mindestklasse der Energieeffizienz "E" bis 2030
 - > 160 kWh/m²/a (jetziger Standard)
- Mindestklasse der Energieeffizienz "D" bis 2033
 - > 130 kWh/m²/a (jetziger Standard)
- Definition der Energieklassen:
 - Klasse A sind die 15% effizientesten Gebäude,
 - Klasse G sind die 15% mit der niedrigsten Effizienz,
 - Klasse H entfällt.



Ausblick

Diskussion und Wünsche:

- Nahversorgungsnetz (Nachbarn teilen sich Anlagen für bessere Auslastung (nicht nur kommunale Lösungen)
- KleinPV werden über "Rückwärtslauf" der Zähler betrieben (NL/DK) (kommt wahrscheinlich)
- Stromspeicher ist auch im eigenen Elektroauto möglich (V2H/ V2G unzulässig)
- Bauvorschriften werden "Solarfreundlich"



Sinnvolle Modernisierungen

Gesetzliche Vorgaben sind Mindeststandards, nicht das Beste!

Ganz einfach!

Was bei konservativer Rechnung eine höhere Rendite abwirft, als es kostet, ist sinnvoll!

Modernisierungen können die monatlichen Kosten entlasten und damit die Leistungsfähigkeit des Erwerbers erhöhen.

=> **Modernisierungsfahrplan** mit den Einsparpotentialen erstellen (KFW-Programm)

3 GUTE GRÜNDE

FÜR HAUS & GRUND





Fragen?



